

2008

Verein zur Unterstützung
des Technischen
Hilfswerk Siegerland e.V.

[SATZUNG HELFERVEREIN]

Verein zur Unterstützung des Technischen Hilfswerk Siegerland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Freunde und Förderer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Siegen, nachfolgend THW OV Siegen genannt, bilden eine Vereinigung mit dem Namen

***Verein zur Unterstützung des Technischen Hilfswerk Siegerland e.V.
Kurz: THW – Helferverein Siegen***

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Sitz des Vereins ist Siegen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen e.V. erwerben.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinsgründung erfolgt um:

1. bei Katastrophen und Unglücksfällen gemeinsam mit dem THW Hilfe im Sinne des THW–Helferrechtsgesetzes zu leisten;
2. dem THW OV Siegen bei der Lösung übertragener Aufgaben zu unterstützen, sowie mit zusätzlichen Gerätschaften auszustatten.
3. die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten zu beschaffen, zu unterhalten und - soweit notwendig - zu verwalten.
4. die Unterstützung nach § 2 Ziffer 1 – 3 erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des THW OV Siegen.
5. im THW OV Siegen in dienstlicher Angelegenheit in Not geratene Helfer durch Beihilfen zu unterstützen. Der geschäftsführende Vorstand muß die Beihilfen einstimmig beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht.
6. Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit sowie der Althelferarbeit im demokratischen Sinne innerhalb des THW-OV Siegen.
7. Der Verein zur Unterstützung des Technischen Hilfswerk Siegerland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

8. Der Verein darf Einkünfte aus Verkäufen und Vermietungen von vereinseigenen Gegenständen machen. Diese sind gem. § 9 Ziffer 1 und Ziffer 2 zu verwenden.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, die die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählter Vertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die *fördernden* Mitglieder (§ 4, Ziffer 1)
 - b) die *ordentlichen* Mitglieder (§ 4, Ziffer 2)
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Sinne der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 11, Ziffer 1-4)
 - b) Austritt, § 3, Ziffer 4
 - c) Ausschluss, § 3, Ziffer 5
 - d) Tod des Mitgliedes
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt wird.
5. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des THW oder des Verein zur Unterstützung des Technischen Hilfswerk Siegerland e.V. verstößt, oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des THW oder des Verein zur Unterstützung des Technischen Hilfswerk Siegerland e.V. schädigt.
6. Über den Ausschluss entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
7. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag hat aufschiebende Wirkung bis die Mitgliederversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese Entscheidung ist bindend.
8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

1. Fördernde Mitglieder können werden:
 - a) private Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Körperschaften
2. Ordentliche Mitglieder können alle Helfer des THW werden.
3. Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach freiem Ermessen, jedoch mindestens in der Höhe der Beiträge nach § 4 Ziffer 4.
4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.
6. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach § 3 Ziffer 5 ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt oder der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
7. Die Mitglieder haben Anschriftenänderungen als auch Änderungen hinsichtlich der Kontoverbindung bei Lastschriftzahlern dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige der Anschriftenänderung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift. Dem Verein in Rechnung gestellte Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind vom Mitglied zu zahlen, sofern kein Verschulden des Vereins vorliegt.

§ 5 Die Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und mindestens vierzehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird zu einer neuen Versammlung eingeladen. Die Einladung zur erneuten Versammlung ist an keine Frist und Form gebunden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, sowie die Beisitzer, für die Dauer von zwei Jahren. Jährlich scheidet ein Teil des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Beisitzer, aus und wird neu gewählt.
 - a) Vorsitzender, Vermögensverwalter, 1. + 3. Beisitzer in ungeraden Jahren
 - b) stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, 2. Beisitzer in geraden JahrenDie geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, auch wenn ihre satzungsgemäße Amtszeit dadurch überschritten wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied zu unterzeichnen hat.

§ 6 Der Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
 - 1.1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Vermögensverwalter.
 - 1.2. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie
 - a) Dem jeweiligen Ortsbeauftragten oder dem stellvertretende Ortsbeauftragte des THW OV Siegen, jedoch lediglich mit beratender Stimme.
 - b) Den Jugendgruppenleitern der Jugendgruppen des THW OV Siegen.
 - c) Den Jugendbetreuern des THW OV Siegen.
 - d) Den Beisitzern für besondere Aufgaben.Sofern Jugendgruppenleiter und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Vermögensverwalter oder dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erarbeitet für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan; zu dessen Ausführung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er führt Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben und gibt der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Dringend zu tätige Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan festgelegt wurden, können durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Diese müssen dann der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

5. Er führt seine Arbeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch.

§ 7 THW – Jugend

1. Der Verein unterstützt die Jugendarbeit des THW OV Siegen.
2. Die Unterstützung wird gewährt, wenn die Vereinigung der Jugendlichen sich eine Satzung gegeben hat, die dieser Satzung oder der Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen e.V. nicht entgegensteht.
3. Mitglieder der Jugendgruppen des THW OV Siegen brauchen nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins zu sein.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

1. Der Ortsbeauftragte oder der stellvertretende Ortsbeauftragte des THW OV Siegen vertreten die Interessen des THW gegenüber dem Verein und nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Haushaltsplan nach § 6 Ziffer 4 wird in enger Zusammenarbeit mit dem Ortsbeauftragten oder dem stellvertretenden Ortsbeauftragten des THW OV Siegen erstellt. Bei der Aufstellung sollen Wünsche des Ortsbeauftragten oder des stellvertretenden Ortsbeauftragten berücksichtigt werden, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
3. Aus der Helferschaft des THW OV Siegen an den Verein gerichtete Anträge auf Beschaffung von Gerätschaften sind durch den Ortsbeauftragten oder den stellvertretenden Ortsbeauftragten, vor der Beschaffung durch den Verein, zu prüfen.
4. Der Ortsbeauftragte und der stellvertretende Ortsbeauftragte des THW OV Siegen, sowie die hauptamtlichen Geschäftsführer des Technischen Hilfswerks dürfen nicht als Mitglieder des Vorstandes oder in Ausschüsse gewählt werden.

§ 9 Gewinne

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine finanziellen Mittel oder Anschaffungsgegenstände zurück.
2. Der Verein darf fremden Personen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein hat Einkünfte aus dem vereinseigenen Vermögen, sowie Einkünfte aus Mieten, Pachten und der gleichen gemäß § 9 Ziffer 1 und Ziffer 2 zu verwenden.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst wenn:

1. für einen Zeitraum von drei Jahren keine Tätigkeit nachgewiesen werden kann,
2. eine hierzu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Beschlussfähigkeit der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist an die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 4 gebunden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das gesamte Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke des THW OV Siegen zu verwenden.
4. Die von der Aufhebung oder Auflösung des Vereins ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

*****Zusatz, nicht Teil der Satzung*****

Der Verein ist eingetragen unter der Nummer 988 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen.

Stand: 28.02.2028

Die vorstehende Satzung ist am 28.02.2008 in Siegen, Numbachstrasse 2, geändert worden.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2008 mit
38 JA Stimmen
0 NEIN Stimmen
1 Enthaltung
genehmigt.

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgericht Siegen in Kraft, sie ersetzt die Satzung des Helfervereins vom 04.11.1968, zuletzt geändert am 25.02.1999, eingetragen unter Nummer 988 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen.

Siegen, den 28.02.2008

Henrik Keßler	Jens Schragner	Michael Philipp	Bernhard Weisner
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer	Mitunterzeichner

